Herr Wernicke verweist auf die Beschlussvorlage und auf die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung. Danach kann für 2015 auf eine Gebührenerhöhung verzichtet werden.

Herr Warwel erkundigt sich nach der Ursache für die geringe Konzessionsabgabe 2015 (25 T€). Herr Halbach erläutert, dass in der Vergangenheit im Plan ein Konzessionsabgabeniveau von rund 70 T€ vorgesehen war, dies im Jahresabschluss jedoch in der Regel übertroffen wurde. 2015 stellt eine Ausnahme dar, da für die Rückholung der heute durch AggerEnergie erbrachten Dienstleistungen beim Wasserwerk einmalige Umstellungsaufwendungen anfallen. Daher ist geplant, den Differenzbetrag zum bisherigen Konzessionsabgabeniveau aus der Gewinnrücklage zu entnehmen, sollte das Niveau von 70 T€ nicht erreicht werden.

Herr Hoene weist darauf hin, dass bei Überlegungen zu künftigen Gebührenerhöhungen grundsätzlich eine Erhöhung der Grundgebühren vorzuziehen sei. Herr Wernicke bestätigt dies und verweist auf die Struktur der Einkaufskosten. Herr Retzerau ergänzt, dass auch richterlich entschieden sei, Fixkosten durch Grundgebühren abzudecken. Frau Weiner weist darauf hin, dass eine Erhöhung der Grundgebühren Familien mit höherem Verbrauch weniger belastet als eine höhere Verbrauchsgebühr. Herr Wernicke bemerkt, dass die Überlegungen erneut angestellt werden müssten, wenn der Aggerverband seine Lieferpreise erhöhen sollte.

Beschluss: Der Betriebsausschuss beschließt einstimmig, dem Rat der Stadt Bergneustadt folgende Beschlussfassung zu empfehlen:
Der Rat beschließt:

a) Verbrauchsgebühr und Grundgebühren bleiben auch ab dem 01.01.2015 unverändert. Damit behält der 14. Nachtrag vom 04.12.2012 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001 weiterhin Gültigkeit.

b) Die Eigenkapitalverzinsung wird für 2015 auf 5,5 % vom Stammkapital festgesetzt.